

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/30165]

2 NOVEMBER 2017. — Wet tot wijziging van de wet van 15 mei 2007 betreffende de civiele veiligheid, voor wat betreft het elektronisch vergaderen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 2 november 2017 tot wijziging van de wet van 15 mei 2007 betreffende de civiele veiligheid, voor wat betreft het elektronisch vergaderen (*Belgisch Staatsblad* van 23 november 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/30165]

2 NOVEMBRE 2017. — Loi modifiant la loi du 15 mai 2007 relative à la sécurité civile en ce qui concerne la télé-réunion. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 2 novembre 2017 modifiant la loi du 15 mai 2007 relative à la sécurité civile en ce qui concerne la télé-réunion (*Moniteur belge* du 23 novembre 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/30165]

2. NOVEMBER 2017 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit hinsichtlich der Versammlungen durch elektronische Fernteilnahme — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 2. November 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit hinsichtlich der Versammlungen durch elektronische Fernteilnahme.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

2. NOVEMBER 2017 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit hinsichtlich der Versammlungen durch elektronische Fernteilnahme

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 61 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Das Kollegium kann in der Geschäftsordnung vorsehen, in welchen Fällen und nach welchen Modalitäten die Mitglieder des Kollegiums aus der Ferne an den Versammlungen teilnehmen können. Mitglieder des Kollegiums, die an diesen Versammlungen aus der Ferne teilnehmen, gelten für die Einhaltung der Bedingungen in Bezug auf Quorum und Mehrheit als anwesend.

Das Kollegium kann in der Geschäftsordnung vorsehen, in welchen Fällen und nach welchen Modalitäten seine Beschlüsse einem schriftlichen Verfahren unterliegen. Die Mitglieder des Kollegiums entscheiden einstimmig über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens. Wenn ein Mitglied des Kollegiums beantragt, dass ein Punkt, der dem schriftlichen Verfahren unterliegt, in der Versammlung behandelt wird, unterliegt dieser Punkt nicht mehr dem schriftlichen Verfahren.“

Gegeben zu Brüssel, den 2. November 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/30054]

26 JANUARI 2016. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 20 van 20 juli 1970 tot vaststelling van de tarieven van de belasting over de toegevoegde waarde en tot indeling van de goederen en de diensten bij die tarieven, wat het werk in onroerende staat en de gelijkgestelde handelingen en de assistentiehonden betreft. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 26 januari 2016 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 20 van 20 juli 1970 tot vaststelling van de tarieven van de belasting over de toegevoegde waarde en tot indeling van de goederen en de diensten bij die tarieven, wat het werk in onroerende staat en de gelijkgestelde handelingen en de assistentiehonden betreft (*Belgisch Staatsblad* van 2 februari 2016), bekrachtigd bij de wet van 22 oktober 2017 (*Belgisch Staatsblad* van 10 november 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/30054]

26 JANVIER 2016. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal n° 20 du 20 juillet 1970, fixant les taux de la taxe sur la valeur ajoutée et déterminant la répartition des biens et des services selon ces taux, en ce qui concerne les travaux immobiliers et opérations assimilées et les chiens d'assistance. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 26 janvier 2016 modifiant l'arrêté royal n° 20 du 20 juillet 1970, fixant les taux de la taxe sur la valeur ajoutée et déterminant la répartition des biens et des services selon ces taux, en ce qui concerne les travaux immobiliers et opérations assimilées et les chiens d'assistance (*Moniteur belge* du 2 février 2016), confirmé par la loi du 22 octobre 2017 (*Moniteur belge* du 10 novembre 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/30054]

26. JANUAR 2016 — Königlicher Erlass zur Abänderung hinsichtlich der Immobilienarbeiten und der damit gleichgesetzten Leistungen und der Assistenzhunde des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 26. Januar 2016 zur Abänderung hinsichtlich der Immobilienarbeiten und der damit gleichgesetzten Leistungen und der Assistenzhunde des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, bestätigt durch das Gesetz vom 22. Oktober 2017.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

26. JANUAR 2016 — Königlicher Erlass zur Abänderung hinsichtlich der Immobilienarbeiten und der damit gleichgesetzten Leistungen und der Assistenzhunde des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

mit vorliegendem Entwurf wird bezweckt, Punkt 4.1.5 des Regierungsabkommens auszuführen, in dem vorgesehen ist, die Anforderung in Bezug auf das Alter von Privatwohnungen im Hinblick auf die Gewährung des Vorteils des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 6 Prozent für Immobilienarbeiten von fünf auf zehn Jahre zu erhöhen.

Dieser ermäßigte Mehrwertsteuersatz wird ebenfalls für Assistenzhunde eingeführt.

KAPITEL 1 — *Immobilienarbeiten und damit gleichgesetzte Leistungen*

In Ausführung von Punkt 4.1.5 des Regierungsabkommens wird die Altersanforderung im Hinblick auf die Gewährung des Vorteils des ermäßigten Steuersatzes von 6 Prozent für Immobilienarbeiten und damit gleichgesetzte Leistungen in Bezug auf Privatwohnungen von fünf auf zehn Jahre erhöht. Als Ausgangspunkt für diese Frist gilt der Zeitpunkt des Erstbezugs der Wohnung, der daher mindestens zehn Jahre vor dem ersten Datum des Steueranspruchs liegen muss.

Durch Artikel 1 des vorliegenden Entwurfs werden somit in Rubrik XXXVIII von Tabelle A der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen die Wörter "fünf Jahre" durch die Wörter "zehn Jahre" ersetzt.

KAPITEL 2 — *Assistenzhunde*

In Kapitel 2 wird ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 6 Prozent für Assistenzhunde eingeführt.

Gemäß Kategorie 4 des Anhangs III der Richtlinie 2006/112/EG dürfen die Mitgliedstaaten einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz für medizinische Geräte, Hilfsmittel und sonstige Vorrichtungen, die üblicherweise für die Linderung und die Behandlung von Behinderungen verwendet werden und die ausschließlich für den persönlichen Gebrauch von Behinderten bestimmt sind, einschließlich der Instandsetzung solcher Gegenstände, sowie Kindersitze für Kraftfahrzeuge anwenden.

Assistenzhunde fallen in diese Kategorie.

Assistenzhunde werden an einer spezialisierten und anerkannten Hundeschule ausgebildet, um Personen mit Behinderung oder Kranken zu helfen. Ihre spezifische Aufgabe ist es, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit dieser Personen zu wahren. Unter Assistenzhunden versteht man:

- a) Blindenführhunde, die ausgebildet sind, um Personen mit einer Sehbeeinträchtigung zu führen,
- b) Hilfsp Hunde, die Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit unterstützen,
- c) Signalthunde, die Personen mit einer Hörbeeinträchtigung helfen,
- d) Warn-/Anzeigehunde, die ausgebildet sind, um Personen zu helfen, die an Epilepsie oder Diabetes erkrankt sind,
- e) Therapiehunde, die Kindern und Erwachsenen bei ihrer Rehabilitation helfen.

Derzeit unterliegen aufgrund von Tabelle A Rubrik XXIII Nr. 6 nur Lieferungen von Blindenführhunden dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 6 Prozent.

Um jegliche Diskriminierung aufgrund der Art der Behinderung der betreffenden Personen zu vermeiden, wird die Lieferung von Assistenzhunden, so wie es bereits der Fall bei Blindenführhunden ist, künftig dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 6 Prozent unterliegen. In diesem Sinne fügt Artikel 2 des Entwurfs eine Nr. 9 in Tabelle A Rubrik XXIII ein. Diese Bestimmung ist anwendbar unter der Bedingung, dass die Assistenzhunde an einer von der zuständigen Behörde anerkannten Assistenzhundeschule ausgebildet worden sind. Der ermäßigte Steuersatz ist ebenfalls auf Ausrüstung anwendbar, die speziell für solche Hunde entworfen worden ist, wie Geschirre.

In Nr. 9 Absatz 2 wird der Begriff "Assistenzhund" genauer erklärt.

Artikel 3 des vorliegenden Entwurfs fügt eine Nr. 3 in Tabelle A Rubrik XXXIV - "Verschiedenes" ein, aufgrund deren die Ausbildung von Assistenzhunden an einer von der zuständigen Behörde anerkannten Assistenzhundeschule und Dienstleistungen, die von Tierärzten zugunsten dieser Assistenzhunde erbracht werden, ebenfalls dem ermäßigten Steuersatz von 6 Prozent unterliegen.

Dem Gutachten des Staatsrates Nr. 58.592/3 vom 24. Dezember 2015 ist Rechnung getragen worden.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

26. JANUAR 2016 — Königlicher Erlass zur Abänderung hinsichtlich der Immobilienarbeiten und der damit gleichgesetzten Leistungen und der Assistenzhunde des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Mehrwertsteuergesetzbuches, des Artikels 37 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 8. Oktober 2015;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 24. November 2015;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 58.592/3 des Staatsrates vom 24. Dezember 2015, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — Immobilienarbeiten und damit gleichgesetzte Leistungen

Artikel 1 - In Tabelle A Rubrik XXXVIII § 1 Nr. 3 der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, eingefügt durch das Programmgesetz vom 4. Juli 2011 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 30. April 2013, werden die Wörter "fünf Jahre" durch die Wörter "zehn Jahre" ersetzt.

KAPITEL 2 — Assistenzhunde

Art. 2 - Tabelle A Rubrik XXIII der Anlage zu demselben Erlass, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 5. Oktober 1998, wird durch eine Nr. 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"9. Assistenzhunde, die Personen mit Behinderung oder Kranken helfen und an einer von der zuständigen Behörde anerkannten Assistenzhundeschule ausgebildet worden sind, und Ausrüstung, die speziell für solche Hunde entworfen worden ist, wie Geschirre.

Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Hundehilfsleistungen, Signalthunde, Warn-/Anzeigehunde und Therapiehunde."

Art. 3 - Tabelle A Rubrik XXXIV Nr. 3 der Anlage zu demselben Erlass, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 1992, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"3. Ausbildung von Assistenzhunden, die in Rubrik XXIII Nr. 9 erwähnt sind, an einer von der zuständigen Behörde anerkannten Assistenzhundeschule und Dienstleistungen, die von Tierärzten zugunsten dieser Assistenzhunde erbracht werden."

Art. 4 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 26. Januar 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:
Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT